Kurzinformation Ökofonds Ausschreibung

„Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff“

1. Juli 2025 bis 28. Februar 2026

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen** in die **Neuerrichtung** von **Elektrolyseuren** mit einer **Stackleistung** von unter **500 kW** und den damit unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteilen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der Steiermark.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Förderungsantrag kann **nur** von **juristischen Personen** gestellt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines **nicht zurückzahlbaren Investitionszuschusses** gewährt. Dafür stehen 1.500.000 EUR zur Verfügung. Je Projektvorhaben darf nur ein Antrag gestellt werden. Es kommen folgende Förderungsgrenzen zur Anwendung:

a) Maximaler Förderungssatz bei Elektrolyseuren mit einer Stackleistung

I. Bis einschließlich 100 kW — 70 %

II. Zwischen 101 kW und 500 kW — 60 %

b) Maximale Förderungshöhe je Antrag und Projektvorhaben — 400.000 EUR

Förderungsfähige Kosten:

- Planung des Vorhabens
- Errichtung des Elektrolyseurs und der unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteile:
  - Elektrolysestack
  - Thermisches & fluidisches Management
  - Anlagenperipherie
  - Wasserstoffaufbereitung und -reinigung
  - Kompressor, zugehörige Verrohrung (vom Elektrolyseur zum Verdichter und vom Verdichter zur Speicheranlage)
  - Speicheranlage
  - Gebäudetechnik (Container/Einhausung, Heizungs-, Klima- und Lüftungssysteme, Beleuchtung)
- fachgerechte Montage, Installation und Inbetriebnahme
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Das Land Steiermark
Energie, Wohnbau, Technik

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Förderungsantrag: Der Förderungsantrag ist ausschließlich online im Zeitraum zwischen **1. Juli 2025 und 28. Februar 2026** unter http://www.technik.steiermark.at/oekofonds zu stellen. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

Jurybewertung: Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen (siehe Punkt 4 der Förderungsausschreibung) werden die Einreichungen durch eine Fachjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

a) Installierte Elektrolyseurleistung in Relation zu den förderungsfähigen Investitionskosten

b) Beitrag des Projekts zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark

c) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens

d) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO_2-Emissionen

Förderungsauszahlung: Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen **24 Monate** nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

Welche Unterlagen sind für den Förderantrag erforderlich?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Schriftliche Vollmacht der Förderwerberin/des Förderwerbers falls der Antrag von einer anderen juristischen Person gestellt wird
- Vorlage bereits vorhandener Unterlagen zum Projektvorhaben
- Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- Projektkonzept (**relevantes Kriterium** für eine Förderungszusage)

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau Referat Energietechnik und Umweltförderungen Telefon: +43 (316) 877 4381 E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at Web: www.technik.steiermark.at/oekofonds	**Energie Agentur Steiermark gGmbH** Karoline Schön Telefon: +43 (316) 269700 - 46 E-Mail: office@ea-stmk.at Web: https://www.ea-stmk.at/